

Sittliche Verfehlungen eines katholischen Geistlichen.

„Erziehungs“-Maßnahmen in der
Religionskunde.

Freiburg, 11. Mai. Am Montag und Dienstag wurde vor der Großen Straßammer des Landesgerichts in Freiburg i. Br. die Verhandlung gegen die 28 Jüdischen Arbeiter Eduard Keder aus Hölstein durchgeführt. Dieser Prozeß unterschied sich insofern von den übrigen Anlagen wegen sittlicher Verbrechen, begangen von Geistlichen oder Ordensbrüdern, als es sich diesmal um junge Mädchen handelte, die durch die Verführung ihrer Lehrer in Hölstein zum Umstöße der Ungeheuerlichkeit sich schuldig gemacht hat. Es wird berichtet, daß die Verführung der Mädchen, der Zeit von 1927 bis Anfang 1936 als tatbäufige Verführung durch einen Religionslehrer an den Volksschulen in Hölstein und Steinen sowie Maulburg und an der Fortbildungsschule in Hölstein 66 minderjährige Mädchen, meist Schülerinnen unter 18 Jahren, die sämtlich keine Beichtkinder waren, unter der Hand der Religionslehrer, in einem Fall sogar in der Pfarrkirche in Hölstein, durch den Priester verübt worden. — Die Staatsanwaltschaft hat jedoch das Verbrechen in 56 Fällen eingestellt, um weitere umfangreiche Ermittlungen, die doch das Gesamtbild weitestfalls hätten ändern können, zu vermeiden. — Außerdem soll es aus der Reihe der katholischen Bienen-Vereins im Jahre 1934 1935 zur Besatzung persönlicher Schulden entnommen haben.

Auch in diesem Verfahren gegen den Pfarrer Knerle spielte ebenio wie in den übrigen Sittlichkeitsprozessen gegen katholische Geistliche das Jölsbat und seine Auswirkungen eine sehr bedeutende Rolle. Bezeichnend für den Angellangsten und das Problem des Jölsbats ist die Tatsache, daß er im Jahre 1928 mit einer katholischen Landwirtschaftrern, deren evangelischer Ehemann ihm häufige feinerne Äußerungen verrichtete, ehebegerliche Beziehungen knüpfte, die bis zum Jahre 1934 dauerten und ihm zum Teil auch in der Wohnung der Ehefrau abspielten. Auch zu einer anderen Frau trat der Angellange in diesen Jahren in sehr enge Beziehungen. Jetzt, nachdem er das Jölsbat durchbrochen hatte, trieb es ihn in seiner Bemühungslosigkeit immer weiter. Der Angellange beteuert immer wieder, die besten Vorräte gefügt zu haben, aber alles habe nichts genutzt. Seine völlige innere Zustlosigkeit auf diesem Gebiet hat den Beschuligten dazu geführt, daß er an seinen Schülerinnen in den Religionsunterricht der Volksschule und der Fortbildungsschule vergangen hat. In wievielen Mädchen und wie oft der Beschuligte sich vergangen hat, konnte auch nicht mehr annähernd festgestellt werden. Mager hat im Laufe des Ermittlungsverfahrens eingeholt ermittelt, es sei so häufig vorgekommen, daß er sich bar mit einer Vernehmung in den vergangenen Jahren (1) Nach der Vernehmung in den vergangenen Jahren erklärte er, sich an circa 100 Mädchen vergangen zu haben, schränkte jedoch, nachdem dieses Geständnis protokolliert worden war, die Zahl auf 75 ein. Es ist bei den ähnlichen Verbrechen aufzufallen, daß die katholische weibliche Jugend in Hüllstein einen unmaralißten Lebenswandel führte als die evangelische Jugend. Das ist ohne Zweifel auch eine der Folgen der jahrelangen Vergehen des Beschuligten.

Der Angeklagte, der im Laufe des Ermittlungsverfahrens ein durchaus glaubhaftes und umfassendes Zeugnis abgelegt hat, versuchte am Montag bei der Vernehmung, sich wieder mit den ungesessenen juristischen Schülern seine Angaben zu vertheidigen und seine Untaten als ein „erzieherisches System“ hinzustellen. Er wollte dem Gericht einreden, daß er die SchülerInnen nur berührt habe, weil er sie entweder zu einer geraden Haltung zwingen wollte oder sie nur Ragenentstaltungen (1) bemerken wollte. Diese „Erziehungs-Maßnahmen“ waren in Wirklichkeit sehr fonderbar: Bei unachtsamen Mädchen versuchte der Geistliche es mit „Aigeln“, die es an gerader Haltung Hissen ließen, sah er von hinten an den Oberkörper. Das Vereinbarndeslagern der Beine bezeichnete er als „sündig“ und Inffid die Mädchen derzeit in die Beine, daß sie noch heute mit Zeichen höchster Erregung darüber berieten. Die

sind nur einige Beispiele. Der Angeklagte gibt zu, daß er bei den jeweiligen Berührungen in sinnliche Erregung geraten sei. Nur zu dem aller schlimmsten ist es nicht gekommen.

Wenn irgendwelche Unklarheiten aufstauen, ruft der Vorsitzende, der die Verhandlung mit ganz besonderer peinlicher Sorgfalt führt, die betreffenden Angeklagten und Zeuginnen auf, während die übrigen von der unerwünschten Vernehmung verschont bleiben. Eine der Zeuginnen, die früher von dem Angeklagten bestraft wurde, erklärte, daß sie sich oft mit ihren Schulfrauerinnen über das beständige Verbrechen des Angeklagten unterhalten habe. „Wir hatten immer“, so sagte sie wörtlich, „daß das eine Sauererei sei, und daß der Angeklagte ein Narr und dumm sei.“ Wir hatten das Gefühl, daß der Tharor falsch auf uns Mädchen sei.“ — In der gleichen Richtung demogen sich auch die Aussagen der übrigen Zeuginnen.

Urteil und Urteilsbegründung.

In den späten Abendstunden am Dienstag verkündete der Vorsitzende der Großen Straßammer folgendes Urtheil:

Der Angeklagte wird wegen Sittlichkeitsverbrechens nach § 174,1 in 24 Fällen, zusammen in Tateinheit mit Verbrechen nach § 176,3 zu einer Gesamtstrafe von zwei Jahren und 10 Monaten Gefängnis verurteilt. Von der Anklage wegen Sittlichkeitsverbrechens in 16 Fällen sowie der Anklage wegen Untreue und Unterschlagung wird der Angeklagte freigesprochen.

Aus der Urteilsbegründung ergibt sich, daß das Gericht die unsittlichen Handlungen des Angeklagten durch dessen

Domvikar Areth schändete deutsche Jugend.

„Konnten wir für Sünde halten, was der Priester tat?“

12 Jahre Zuchthaus, Ehrverlust,
Sicherungsverwahrung.

Braunsberg (Hpr.), 12. Mai. Die Große Strafkammer in Braunsberg schloß nach mehrwöchiger Verhandlung das Urtheil gegen einen römisch-katholischen Geistlichen am Hofe des Bischofs von Ermland, den Domvikar Kreth, wegen wider natürlicher Unzucht nach den §§ 175, 176a und 20a. Es lautete entsprechend dem Entzage des Staatsanwaltes auf zwölf Jahre Zuchthaus, zehn Jahre Ehrverlust und Sicherungsnermöhnung.

18 weitere Angestellte wurden zu Gefängnisstrafen bis zu anderthalb Jahren verurteilt. Es handelt sich um Leute, die Krebs verführt hatte. Bei einer Reihe von Angeklagten wurde das Verfahren infolge Verjährung oder Amnestie eingestellt.

Der Prozeß verdient ganz besondere Beachtung. Die Vorgänge hinter Klostermauern, die in jetzt überall hinein-
geleuchtet wird, sind mißwärtig genug. Aber immerhin
bleib das Ideal auf einen bestimmten Personenkreis be-
schränkt, während das Treiben des Domollars Kreth ge-
eignet war, eine ganze Provinz zu verurtheilen, insbesondere da-
er an Leuten seines Schlages wenig Gefallen fand, wie er
selbst vor Gericht befandete. Es lag ihm mehr daran, noch
unwürdige Menschen zu verurtheilen.

Die Mitglieder des Gerichts, die Pressevertreter und diejenigen, die sonst noch der Verhandlung beizuwohnten — zum Teil die Angehörigen der Opfer — werden Mühe haben, die schauerhafte Erinnerung an das Geschehene, was sie in diesen wenigen Tagen mitanhören mußten. So wünschenswert es gewesen wäre, ermes es sich als sehr schwierig, den Prozeß ohne Ausschluss der Öffentlichkeit durchzuführen. Haben doch sogar die Presse-

Geländes, das dort in der Hauptgegendslinie in objektiver und subjektiver Hinsicht als solches eingeschätzt wurde, in 24 Fällen als erwiesen angehen hat. Der Angefallte hat im Sinne des Gesetzes in vollständiger Absicht gehandelt, den übrigen Fällen ist der Beweis der strafbaren Handlung nicht erbracht. Unjährlig ist eine Handlung dann, wenn sie das Volksbewusstsein verletzt. Diese Tatsache ist schon durch die Beurteilung der Handlungen des Angefallten durch die beteiligten Kinder erwiesen. Seine Entfaltungsgang, er habe sich vermehren als „reiner Loh“ gehandelt und immer nachtraglich sich vermehren als „reiner Loh“ verpflanzt, ist abwegig. Kindheit im ersten Teil der Handlung ist die Beseitigung der Strafbarkeit erfüllt. Der Angefallte ist 2009 im Alter von 16 Jahren, die Mädchen waren zum größten Teil unter 16 Jahren, jedoch ein Verstoß gegen die §§ 174.1 und 176.3 StGB vorliegt. Eine Jugendstrafe war deshalb nicht am Platz, weil der Angefallte bei seinem Tat nicht sehr weit gegangen ist und auch die Mädchen die Handlungen nicht so ausgeführt haben, das Gefahr für ihre Zukunft besteht. Der Angefallte ist nicht vorbestraft und hat schwerer unter der Pflanz des Angefallten gelitten. Auch wird ihm allgemein dieses Zeugnis bei der Führung seines Tates ausgehellt. Aus allen diesen Gründen sind ihm mildere Umstände zugebilligt worden.

Dieser Prozeß hat wieder bewiesen, wie mit großem Verantwortungsbewußtsein die Gerichte seine Fälle zu behandeln und mit welcher Genauigkeit das Für und Wider abgemogen wird. Der Prozeß selbst erwies die Korrektheit und nicht nur Sachlichkeit, mit der deutsche Gerichte entscheiden, und enträuft auf neuem Wege gewissermaßen die Vorurteile, die in manchen Kreisen der Welt über die Verfahren gegen katholische Geistliche von ungerechter Verfolgung zu sprechen wagen. Die katholische Kirche in erster Linie sollte der nationalsozialistischen Staatsgewalt dafür dankbar sein, daß sie die Art von Jugenderziehung von ihren Feinden befreit hat.

vertreter gelegentlich die Flucht ergriffen, weil sie den Eindringen einfach nicht mehr gewachsen waren. Der Vertreter der Mangel- und Mangelwarenschaffenden Material-Jahrgänge gelangte, in seiner Anklagerede zu erklären: „Es handelt sich hier gerade um einen Kampf gegen einen Rechtsbrecher, handelt sich einfach darum, einen eusehlenden Schmutz, einen überflüssigen Unflut wegzuschaffen.“ Trotz des Unlänges, den der Brogel angenommen hat, dürfte anzunehmen sein, daß die Opfer des verdorbenen Richters weit zahlreicher sind.

Der Angeklagte ist als Sohn evangelischer Eltern in Schtengen, Kreis Rastenburg, zur Welt gekommen. Erst als er mündig geworden war, trat er zum Katholizismus über. Das Studium der Rechtswissenschaften gab er auf und wurde in das Priesterseminar Braunsberg aufgenommen. Man hat ihm, dem Konvertiten, dann einen raschen Aufstieg in der kirchlichen Hierarchie gesichert.

Die Straftaten, die zur Verurteilung führten, umfassen die Jahre 1929 bis 1936. Nach seinen eigenen Geständnissen hat sein Treiben aber viel früher begonnen. Seine Verhaftung erfolgte im August 1936.

Erhöhet sich ins Schloß der weissen Meinen Opfer.
 Vielersprechende Ewigkeiten, vorjähliche Segnungen,
 unsichtbare Zukunft sind dem Kreth verfallen worden,
 junge, gläubige Seelen gekniet und zerbrochen worden.
 Katholische Eltern, die im Palais des Bischofs und im Hause
 Königs regierten, schickten ihre Kinder zu dem Seefischer
 Kretschmer und wählten ihn zum Erzieher ihrer Kinder.
 Ihren Söhnen Anteil nahm, und begriffen nicht, warum die
 Jungen sich plötzlich weigerten, zu ihm zu gehen,
 zwangen sie zu immer neuen Beländen und fluchten jetzt dem
 betrügerischen Kretschmer, dem Schänder ihrer Söhne, dem

Die Mutter eines begabten Jungen, den sie als Arbeiterwitwe zusammen mit ihren vier Töchtern aufzieht mit



Thre gute Erscheinung
zu Pfingsten



Alle Damen sind begeistert von der reichen Auswahl modischer Neuheiten; und dazu unsere Preiswürdigkeit, — — — da wird Ihnen Ihr Pfingsteinkauf wirklich Freude machen.

Leinenjacke 10⁵⁰
In modischer Form, mit halbblauem Ärmel

Leinenkostüm
in weiß und natur, in flotten sportlichen
Formen 29.50, 26.50, 22.50 **15⁵⁰**

Completmantel
in Flanisol u. Reversblé mit modern. Schulter, Ärmel
hohlsaumverziert, marine u. schwarz . 13,50, 9,50 **7⁵⁰**

Kleid mit $\frac{3}{4}$ langer Jacke
in fescen Streifen, aus Kunstseiden-Georgette . . . **15⁷⁵**

Mattkreppkleid in Boleroform gebümt, in hübschen Pastelltönen 17⁷⁵

Jugendliche Glocke weiß, aus deutschem Material, spart garniert, mit Blumenglocke **395**

Flotte schön geschwungene Glocke
weiß, aus Fantasiegeflecht, mit breiter Ripsband-
garnitur **4,75**

Fescher Chasseur
aus Pedalin, schwarz, blau, mit Blumenranke und
elegante Lackbandgarnierung **495**

Kleidsamer Pedalin-Frauenhut
flotte Form, mit Blumenranke, schwarz

Weißer sportlicher Panamahut 6⁹⁰
frische Ausführung

Besonders große
Auswahl auch für
starke Damen

KRÜGER & BRANDT
WIEBRADEN KIDSGASSE 30-32

Beachten Sie
unsere
Spezialfenster!

der Arbeit ihrer beiden Hände, erzählt schluchzend: „Der Junge kam aus dem geistlichen Stift und erklärte, nie Priester werden zu können. — Ich wollte nicht auch ein so verderbter Priester werden wie Kretz, hatte vorher dieser Junge ausgefragt. — Der Junge hat mich unter Tränen, ihm den Besuch des Gymnasiums zu ermöglichen, fährt die Mutter fort, „aber ich konnte es wirklich nicht. Da legte er zu mir: „Dann fahre ich zu Kretz!“. Es klang wie ein Verzichtswort, schrei, aber ich wußte nicht, was es auf sich hatte. Ich rief ihm zu, zu dem gültigen, hochwürdigen Priester zu fahren, von dem ich hoffte, daß er meinem Jungen weiterhelfen könnte.“

Der Domvikar erklärte vor Gericht, daß ihm die homosexuellen Taten durchaus nicht lagen. So ging er darauf aus, anständiges junges Blut zu verderben. Dabei benutzte er je nachdem den Alkohol, seine ausgesprochene musikalische Begabung und den Umstand, daß junge Menschen auf ihn für ihr Weiterkommen angewiesen waren. Schamlos motiviert er seinen Entschluß, Priester zu werden: „Bleibt mir es mitbekommend, daß ich mir aus Frauen nichts machte.“ Der Vorlesende muß ihm vor Augen führen, daß es für ihn ja ein Kräfteverhältnis gab.

Die Angeklagten, die in jugendlichem Alter zu Kretz gekommen sind, stehen vor dem Gericht und erklären fassungs-

los: „Wie konnten wir glauben, daß das ein Verbrechen war, was Domvikar Kretz tat? Wie konnten wir das für Sünde halten, was der Priester beging?“

Immer wieder dringt der Vorlesende des Gerichts, der selbst aus einer angesehenen alten katholischen Familie des Ermlandes kommt, in die Angeklagten: „Ja, das eine aber muß Ihnen doch klar geworden sein, daß es sich um eine bodenlose Schweinerei handelte!“

Dann lenkte die jungen Leute den Kopf, und einer spricht offen aus, was die anderen denken: „Natürlich war mir das alles ekelhaft. Aber Kretz war der Priester. Ich konnte mich ihm nicht entziehen. Ich glaubte, im Jüdisch muß das so sein.“

In der abgeklärten Art schändete Kretz das geistliche Amt. Entsetzlich, ekelhaft sind die Einzelheiten der Auslagen: „Als er wiederum, hatte er sich den Lalar angeeignet und unter dem priesterlichen Kleidungsstück für seine Schamlosigkeit vorbereitet.“ So hat ein Angeklagter aus. Es ist unklar, was zur Sprache kommt. In einem Tage muß das Gericht die Verhandlung abbrechen: „Ich habe vorläufig genug“, erklärte der Staatsanwalt, und der Vorlesende schließt mit den Worten: „Ich auch.“ Zu hoch steht Gericht und Jüdisch der Ekel in der Kehle.

sonders, daß die öffentliche Durchführung dieses Prozesses der Öffentlichkeit zeigen sollte, daß entgegen allem möglichen Gerücht ein solcher Prozeß nach den strengen Regeln der deutschen Prozedur durchgeführt werde. Das Gericht war zu einer verhältnismäßig milden Strafe gekommen, weil die erzielte Tätigkeit des Kaplans im Sinne des Strafgesetzbuches verneint worden war.

Die Mörder Ingrid Wiengreens hingerichtet.

Wien, 11. Mai. Das Standgericht hat Dienstagnachmittag das Urteil gegen die drei Mörder der Tochter des paraguayischen Gesandten in Wien, Ingrid Wiengreen, gefällt. Der aus dem Heer ausgestiegene Soldat Schlögl sowie ein Mittäter namens Fritz wurden zum Tode durch den Strang, der dritte Täter, der das für das Todesurteil notwendige 20. Lebensjahr noch nicht erreicht hatte, zu 16 Jahren Zuchthaus verurteilt. Das Urteil ist nach der Standgerichtsordnung, die keine Begnadigung erlaubte, drei Stunden nach seiner Verkündung vollzogen worden.

In Kreisen der Paraguaner sind Bestrebungen im Gange, dem ungünstigen Bilden an jener Stelle der Kuntzthener Allee, wo es den Augen der Mörder zum Opfer fiel, einen Gedenkstein zu errichten.

* **Abgerückte Schaufensterdiebe.** In der Nacht vom 3. zum 4. März d. J. war es in Biedrich der Polizei gelungen, zwei Personen zu erwischen, als sie aus einem Schaufenster Wäsche und Arbeitskleidung entwendeten. Bei den beiden Verhafteten handelte es sich um den Friedrich B., aus Mainz und Konrad J. aus Kassel. Ersterem konnte außerdem im Laufe der Untersuchung noch ein weiterer anderwärts ausgeübter Schaufensterdiebstahl nachgewiesen werden, den er



Ein Staat verzinkt sich ewig in seiner Jugend, deshalb muß die Sorge um die Gesundheit der Jugend unsere vornehmste Aufgabe sein.

auch zugab. J. stand als rückfälliger Dieb vor Gericht und erhielt eine Gefängnisstrafe von acht Monaten, sein Komplize B. wegen zweier einfacher Diebstähle sieben Monate Gefängnis.

* **Bergehen wider das leimende Leben.** Die Selma St. aus Wiesbaden wurde wegen verurteilter Straftat im Sinne des § 218 StGB, an Stelle einer am 1. März 1937 erfolgten Straftat von einem Monat von der Wiesbadener Strafkammer in eine Gefängnisstrafe von 30 RM. genommen. — Zwei jugendliche Einwohnerinnen aus Rautod fanden unter der Auflage des vollendeten Berges in dem gleichen Sinne vor dem Schöffengericht Wiesbaden. Die beiden Angeklagten gaben zu, sich strafbar gemacht zu haben, erklärten aber, daß sie auf dem Lande lebten und nicht wußten, daß ein solches Handeln strafbar sei. Bei Aussetzung der Strafe wurde auf ihre Jugend und bisherige Unbeschuldetheit Rücksicht genommen. Eine der Angeklagten erhielt eine Gefängnisstrafe von zwei Monaten, die andere eine solche von zwei Monaten und 14 Tagen.

* **Vorsicht bei Radiokäufen.** Durch Vermittlung des Ewald J. hatte der Wilhelm K. einen neuen Radioapparat für 30 RM. gekauft, der einen Wert von etwa 170 RM. hatte. Der nicht unerhebliche Unterschied zwischen Wert und Kaufpreis für das Gerät konnte nur damit zu erklären sein, daß das Gerät aus einer nicht einwandfreien Herkunft in dieses Kaufgeschäft hineingekommen war. Diese Bedenken mußten auch die beiden jetzt Angeklagten haben. Wegen Hehlerei wurden sie vom Amtsgericht Wiesbaden verurteilt, der K. zu zwei Monaten und der J. als Vermittler zu einem Monat Gefängnis.

* **Das Reichsgericht entscheidet.** Das Landgericht Limburg erkannte am 9. Februar d. J. gegen die Witwe Maria Scheuring wegen schwerer Ruppel und Erprellung auf ein Jahr vier Monate Zuchthaus. Die Angeklagte hatte zunächst selbst mit einem verheirateten Mann ein Versteherverhältnis unterhalten und dann gebildet, daß er in ihrer Wohnung mit ihrer 16jährigen Tochter Unzucht trieb. In der Verhandlung gegen diesen fragwürdigen Liebhaber, der inmitten wegen Sittlichkeitsverbrechens rechtskräftig abgeurteilt worden ist, stellte es sich heraus, daß Frau Scheuring ihm brieflich wegen der Verhinderung an dem Kinde mit einer Anzeige gedroht und unter Vorpiegelung einer Schwangerschaft ihrer Tochter Geld verlangt und erhalten hatte. Die Angeklagte wandte sich beschwerdeführend an das Reichsgericht, um eine mildere Strafe zu erreichen. Die Erprellung war ihr jedoch einwandfrei nachgewiesen, so daß das Reichsgericht die Revision als unbegründet verworfen und das Urteil insofern rechtskräftig bestätigte. Dagegen wurde das wegen Ruppel erteilte Urteil aufgehoben und nachmalige Verhandlung und Entscheidung gegen die beschwerdeführende durch die Vorinstanz angeordnet, zu der dem Reichsgericht das Landgericht Wiesbaden bestimmt wurde.

Ein Name - ein Begriff

„FÜR FUSSE FUCHS“
Ruf 223 69
Taanusstraße 38

Telefon: **BERTHOLD JACOBY**
59446 Nachfolger Robert Ulrich
23647 Hauptbüro: Taanusstr. 9
23648
23649 Möbelsortimente u. Möbellagerhaus
23650

... sind die beliebten
August Engel-Zigarren
10 Verkaufsstellen in allen Stadtteilen

Bürobedarf - Schreibmaschinen
Hansa Büroeinrichtungshaus
Bahnhofstraße 15, Ruf 24922

Färberei Walkmühle
Chem. Reinigung

Ist für **Fahrräder u. Nähmaschinen**
ZIMMERMANN & CO.
Reparaturen Sämtl. Ersatzteile
Mauritiusstraße 1, Ruf 26175

Don Jocher! Strümpfe - Damenrösch - Strickwaren
G. Schmenck
Mühlgasse 11-13
seit 1875

Möbel-Einrichtungen
für jeden Geschmack
JHLE
Ecke Gold- und Münzgasse

Ehestanddarlehen

BELEUCHTUNG - ELEKTRIZITÄT - GAS
ELEKTR. KÜHLSCHRÄNKE
Unser Spezialgebiet:
H. Heraeus & Co., Taanusstraße 9 - Tel. 28941

TAPETEN GARDINEN
TEPPICHE LINOLEUM
GEORG DIEZ
Friedrichstr. 51, Ecke Kirchgasse

Weiter sagen
Köhr-Hüte tragen!
Wiesbaden, Langgasse 3

Antiquariat Leihbücherei
Ecke Rheinstraße und Luisenplatz, Fernsprecher 260 89

Zuverlässige und schnelle Abwicklungen
Immobilien-Verkehrs-Ges.
Wilhelmstraße 9 (Alte Seite)
An- und Verkauf Ruf 26550 Wohnungvermittlung

85 Jahre
Linnenkohl-Kaffee

Versteigerungen und Abschätzungen
SEIT 1897
Luisenstraße 9 **JAGER** Ruf 22448
Verwertung von altem u. modernem Mobiliar, Gemälden, Perser Teppiche, Kunstgegenstände.

In allen Photo-Fragen berät Sie fachmännisch
das älteste Spezialgeschäft am Platze
PHOTO-TAUBER Ruf 27717
Kirchgasse 20

Mercedes-Schuhe
Alleinverkauf: **Schuhhaus Ernst**
Dr. Diehl-Schuhe
Markstraße 23
Gegr. 1899

IHR RADIO U. IHRE MUSIK
von **A. L. ERNST** Reparaturen - Antennenbau
Taanusstr. 13 - Rheinstr. 14
Das große Fachgeschäft für Radio und Musik.

Schönheitspflege
Grüner-Salons Köslner & Jacobi
Taanusstr. 4 - Wilhelmstr. 36 - Hotel Rose - Ruf 25959

und nicht vergessen ...
„Nassovia“ heißt die Wäscherei
Friedrichstr. 46/48, Ruf 26115/17, Luisenstr. 24

J. A. Reis
Wilhelmstraße 42 - Fernspr. 237 32
Damentaschen Koffer, Reiseartikel

TEPPICH-DAPPER
Fachwerkstätte für Reparaturen - Wäscherei
Eulanbehandlung
Mainzer Straße 74 • Fernruf 22291

Futterstoffe u. sämtliche Schneidereiartikel
vom Fachgeschäft **Karl Kopp Nachf.**
Inh. Wdh. Junginger, Mauritiusplatz 2

Lose zur Staats-Lotterie
in der Staat. Lotterie-Einnahme
E. Kern Adelheidsstraße 28
Ruf 24231 - Ecke Adolfsall e

Ben Jones Esq.

Amerikanische Anekdoten.

1937

(Nachdruck verboten.)

